

Swiss Life  
Lebensversicherung SE  
85746 Garching b. München

## ERKLÄRUNG

**Versicherung Nr.** \_\_\_\_\_  
**Versicherungsnehmer** \_\_\_\_\_  
**Versicherte Person** \_\_\_\_\_

### Besondere Vereinbarung Nr. 825e (Auslandsklausel)

1. Die Prüfung der Leistungspflicht\* erfolgt im Rahmen des Vertrages unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Normen und Regeln sowie nach den Anforderungen der deutschen Rechtsprechung.
2. Bei einem Versicherungsfall im Sinne der Versicherungsbedingungen kann Swiss Life verlangen, dass die Untersuchungen für die Feststellung der Leistungspflicht und ggfs. ihres Grades bei einem Arzt oder einer medizinischen Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Zeitausfall sowie Reise- und Übernachtungskosten werden dabei nicht erstattet.
3. Bedingungsgemäße Nachweise und Unterlagen sind vom Berechtigten in deutscher Sprache bzw. in amtlich beglaubigter Übersetzung auf seine Kosten vorzulegen.
4. Abweichend von den übrigen Bedingungen des Vertrages erlischt der Versicherungsschutz\*, wenn die Versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz für mehr als 3 Monate außerhalb der Staaten der Europäischen Union, Großbritannien, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz begründet, außer Swiss Life hat vorher der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes schriftlich zugestimmt. Ansonsten endet der Versicherungsschutz mit dem Tag der Verlegung des ständigen Wohnsitzes. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Begründung des ständigen Wohnsitzes der Versicherten Person außerhalb der Staaten der Europäischen Union, Großbritannien, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz Swiss Life mitzuteilen.
5. Fällt der Versicherungsschutz weg, entfällt auch die Beitragszahlung. Fällt der Versicherungsschutz aus einer Zusatzversicherung weg, verringert sich der zu zahlende Beitrag um den Beitragsteil, der auf die Zusatzversicherung entfällt.

Wird der ständige Wohnsitz anschließend wieder in der Europäischen Union, Großbritannien, Island, Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz begründet, kann die (Zusatz-)Versicherung erneut beantragt bzw. wieder in den Vertrag eingeschlossen werden, sofern ein Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Bei einer Wohnsitz-Rückverlegung innerhalb von 3 Jahren gilt dies ohne erneute Gesundheitsprüfung.

**ERKLÄRUNG Besondere Vereinbarung Nr. 825**

**Versicherung Nr.** \_\_\_\_\_

**Versicherte Person** \_\_\_\_\_

6. Hat Swiss Life bereits einen Anspruch auf Leistungen im Sinne der Versicherungsbedingungen anerkannt, so besteht der Anspruch auf höchstens gleich hohe Leistungen fort, solange Swiss Life in der Lage ist, den Leistungsgrad gemäß den vertraglichen Anforderungen zu prüfen. Kommt die Versicherte Person den vertraglichen Pflichten nicht nach, so werden die Leistungen von dem Tage an aufgehoben, zu dem die Nachprüfung vorgesehen ist.

\*aus der Berufsunfähigkeitsversicherung, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, Erwerbsminderungsversicherung, Grundfähigkeitsversicherung (Vitalschutz), Schwere-Krankheiten-Option (Dread Disease Zusatzversicherung), Pflegerentenversicherung, Pflege-Zusatzversicherung («care»-Option, «care»-Option plus). Todesfall-(Zusatz-)Versicherungen sind ausgenommen.

Mit der vorstehenden Besonderen Vereinbarung, die von den Vertragsbedingungen abweicht, erkläre ich mich einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Versicherungsnehmer  
Bei Firmen ist der Firmenstempel zwingend erforderlich  
(ersatzweise die vollständige Bezeichnung der Firma)  
Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschriften der gesetzlichen Vertreter